

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Fläsch ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Gemeinde

Art. 2

Die Gemeinde übt innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit die Hoheit über alle darin befindlichen Personen und Sachen aus. Hoheitsrecht

Art. 3

Die Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes, des Kantons und des Kreises das Recht auf Selbstverwaltung zu. Sie besorgt die Aufgaben, die sich aus der Förderung des Gemeindewohles und der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung ergeben. Selbstverwaltung und Aufgabenbereich

Art. 4

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 5

Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden. Stimmfähigkeit

Art. 6

Bei eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen

Art. 7

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht durch Strafgerichtsurteil eingeschränkt ist. Wählbarkeit

Art. 8
Ausschluss
In eine Gemeindebehörde oder in eine Kommission dürfen Ehegatten, Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie sowie Blutsverwandte und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie (Geschwister) nicht gleichzeitig Einsitz nehmen. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Art. 9
Amtszwang
~~Die Annahme eines Amtes in der Gemeinde ist Bürgerpflicht. Wer sich einer durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeindevorstand erfolgten Wahl nicht unterzieht, wird je nach der Wichtigkeit des Amtes, der Vermögens- oder anderer Verhältnisse mit einer Busse bis zu Fr. 1000.— bestraft. Wer die Amtszwangsbusse bezahlt, wird für die Dauer der Amtsperiode vom betreffenden Amt befreit. Die Höhe der Amtszwangsbusse bestimmt der Gemeindevorstand.~~

Aufhebung durch Volksbeschluss vom 26.11.00!

Art. 10
Befreiungsgründe
~~Vom Amtszwang ist befreit, wer~~

- ~~• das 60. Altersjahr erfüllt hat,~~
- ~~• in einem Grade krank oder gebrechlich ist, dass ihm die Ausübung des Amtes nicht zugemutet werden kann,~~
- ~~• ein von der Gemeindeversammlung übertragenes Amt während einer unmittelbar vorausgegangenen Amtsperiode versehen hat,~~
- ~~• aus anderen wichtigen Gründen ein Amt nicht versehen kann.~~

Aufhebung durch Volksbeschluss vom 26.11.00!

Art. 11
Demissionen
Wer ein Gemeindeamt auf Ablauf einer Amtsperiode niederlegen will, hat dies spätestens am 15. November des dem Amtsantritt vorangehenden Jahres dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 12

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden alle zwei Jahre am ~~1. Sonntag im Februar~~ *in der ersten Hälfte des Monats Februar* statt.

Zeitpunkt der Wahlen

Art. 13

Der Amtsantritt erfolgt am 1. März resp. für den Schulrat auf Beginn des neuen Schuljahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Amtsantritt und Uebergabe

Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 14

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Ersatzwahlen

Art. 15

Die Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Gemeindefunktionäre werden nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter und Behördenmitglieder der Gemeinde entschädigt.

Entschädigung und Besoldung

Art. 16

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ausstandspflicht

Art. 17

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu

Petitionsrecht

Stellung zu nehmen.

Initiative Art. 18
Schriftliche Anträge an die Gemeindeversammlung sind mit Begründung an den Gemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 50 der Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und nötigenfalls mit einem ausgearbeiteten Gegenvorschlag spätestens innert drei Monaten der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Auskunft, Motion Art. 19
In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Rekursrecht Art. 20
Beschlüsse und Entscheide des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
Bussverfügungen des Gemeindevorstandes können nach Massgabe der kantonalen Strafprozessordnung innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Verantwortlichkeit Art. 21
Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellten der Gemeinde

t

sind für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder Dritten zufügen, haftbar. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Art. 22

Der Gemeindeschreiber führt über die Verhandlungen, Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen, der Gemeindeversammlung, wie des Vorstandes gesondert Protokoll. Das Protokoll ist bei einer nächsten Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen. Über die Protokollführung in den übrigen Organen der Gemeinde entscheidet im Zweifel der Gemeindevorstand.

Protokollführer

Art. 23

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Jeder Stimmberechtigte hat zudem das Recht, Auszüge aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung zu verlangen.

Protokollauszüge

Auszüge aus dem Protokoll des Gemeindevorstandes oder anderer Gemeindebehörden werden nur ausgehändigt, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

II. Gemeindeorganisation

Art. 24

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

Organe der Gemeinde

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) der Schulrat
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

a) Die Gemeindeversammlung

Art. 25
Gemeindever-
sammlung Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde,
in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in
Gemeindeangelegenheit zustehenden Rechte ausüben.

Art. 26
Befugnisse Der Gemeindeversammlung stehen insbesondere folgende
Befugnisse zu:

1. Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes
2. Wahl des Gemeindepräsidenten und des Statthalters
3. Wahl der ~~Mitglieder des Schulrates~~ Schulratsmitglieder
4. Wahl des Schulratspräsidenten
5. ~~Wahl des Schulrats Vizepräsidenten~~
6. ~~Wahl von zwei Mitgliedern in den Kreisschulrat~~
7. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
8. Wahl der Mitglieder der Baukommission
9. Wahl der Wahlmänner für die Bestellung des
Bezirksgerichtes
10. die übrigen Wahlen, soweit diese nicht ausdrücklich einer
Gemeindebehörde vorbehalten sind
11. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der
Gemeindegesezte und der allgemeinverbindlichen
Verordnungen und Reglemente
12. die Genehmigung des Voranschlages und der
Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses
13. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im
Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen
Kompetenzen des Gemeindevorstandes übersteigen
14. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur
Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von
Grunddienstbarkeiten und Grundlasten, soweit dazu nicht die
Bürgergemeinde zuständig ist
15. die Verleihung von Wasserrechten
16. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von
Bürgschaften
17. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen
Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen
18. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die
Finanzkompetenz des Gemeindevortandes übersteigen und

nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegen.

Im übrigen stehen der Gemeindeversammlung alle jene Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeverfassung oder das eidgenössische und kantonale Recht einer anderen Gemeindebehörde zugewiesen sind.

Art. 27

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen; die Einberufung erfolgt in der Regel 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Einberufung u
Traktanden

Art. 28

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähig
t

Art. 29

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Versammlungs
leitung

Art 30

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Kommission vorberaten worden sind.

Vorberatung

Art. 31

Das Stimmbüro besteht aus zwei von Fall zu Fall von der Gemeindeversammlung zu bezeichnenden Stimmenzählern.

Stimm- und
Wahlbüro

Für die jeweiligen Gemeinderatswahlen werden zwei nicht im Austritt befindliche Gemeinderäte und zwei Stimmberechtigte aus der Mitte der Gemeindeversammlung als Stimmenzähler bezeichnet.

Abstimmungsmodus	<p>Art. 32</p> <p>Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.</p> <p>Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p>Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.</p>
Wahlmodus	<p>Art 33</p> <p>Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn keine Einsprache erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstands- und der Schulratswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden.</p> <p>Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Die Zahl der gültigen Stimmzettel wird dabei durch zwei geteilt, die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Kommt eine Wahl nicht zu-stande, so findet ein zweiter freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p>
Wahlturnus	<p>Art. 34</p> <p>Nach zwei Jahren findet die Neuwahl von drei und nach Ablauf von weiteren zwei Jahren die Neuwahl von vier Gemeindevorstandsmitgliedern statt.</p> <p>Beim Schulrat findet nach zwei Jahren die Neuwahl von zwei und nach Ablauf von weiteren zwei Jahren die Neuwahl von drei Mitgliedern statt.</p>
Wahlen in verschiedene Ämter	<p>Art. 35</p> <p>Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder</p>

andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 8 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 8 nicht zu gleicher Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 36

Ein Beschluss kann jederzeit der Gemeindeversammlung zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, ist darauf nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Wiedererwägung

Art. 37

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit ~~an zwei Vorabenden und am Vormittag des~~ vor und am Abstimmungs- und Wahltages im Gemeindelokal aufgestellt.

Abstimmungen
und Wahlen im
Kanton und B...

Art. 38

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen müssen spätestens zehn Tage vor der Abstimmung zugestellt werden.

Stimmmaterial,
Zustellung

b) Der Gemeindevorstand

Art. 39

Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Statthalter und fünf Mitgliedern.

Der Gemeindepräsident und der Statthalter werden aus der Mitte der gewählten Gemeindevorstandsmitglieder durch die Gemeindeversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Für die Wahl gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten

Gemeindevors...

Wahlgang das relative Mehr. Bei diesen Wahlen erfolgt die Auszählung der Stimmen durch Stimmenzähler, die nicht dem Gemeinderat angehören.

Vereidigung	<p>Art. 40</p> <p>Die neuen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden nach beendigter Wahlversammlung durch den abtretenden Gemeindepräsidenten in Eidespflicht genommen. Nicht anwesende Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung vom Gemeindepräsidenten in Eidespflicht genommen. Der Eid kann durch Handgelübde ersetzt werden.</p>
Sitzungen	<p>Art. 41</p> <p>Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 42</p> <p>Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 43</p> <p>Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p> <p>Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p>
Befugnisse	<p>Art. 44</p> <p>Dem Gemeindevorstand als oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde obliegen:</p>

1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Departemente
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben im Betrage bis Fr. 15'000.—für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 5'000.--, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Rates fällt
8. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen
9. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und Strafkompetenzen im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 45

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Gemeindepräsident führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Vertretung der
Gemeinde nach
ausser

Art. 46

Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung werden in Departemente aufgeteilt. Jedes Vorstandsmitglied steht einem Departement vor. Der Departementsinhaber mit dem Departement „Bildung“ ist zugleich Mitglied des Schulrates. Die übrigen sind von Amtes wegen Mitglieder in den entsprechenden Kommissionen ihres Aufgabenbereiches.

Departemente

Art. 47

Die Vorstandsmitglieder haben die in ihrem Departement anfallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshand-

Geschäftsführer

lungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementschef zur selbständigen Erledigung übertragen.

Gemeinde-
präsident

Art. 48

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen. Er bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Der Schulrat

Schulrat

Art. 49

Die Leitung und Überwachung der Schule ist Sache des von der Gemeindeversammlung zu wählenden Schulrates. Dieser besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

Der Präsident ~~sowie der Vizepräsident werden~~ *wird* aus der Mitte der gewählten Schulratsmitglieder durch die Gemeindeversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. *Der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst.* Für die Wahl gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Aufgaben und
Kompetenzen

Art 50

Der Schulrat sorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Ihm obliegt insbesondere:

1. als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte
2. die Aufsicht über die Schulführung und die Aufstellung und Handhabung der Schulordnungen
3. die Vorbereitung des Schulgesetzes zuhanden der Gemeindeversammlung
4. die Ansetzung des Schulbeginnes und des Schulschlusses sowie der Ferien

5. die Sorge für gute Instandhaltung der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstattung mit Lehrmitteln
6. die Bestrafung von Kindern wegen schwerer Disziplinar- und Polizeivergehen im Rahmen der Bundes- und Kantonsgesetzgebung.

Die finanziellen Kompetenzen stehen grundsätzlich dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindeversammlung zu. Für die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial kann der Schulrat jedoch über einen Jahreskredit von Fr. 2'000.— verfügen.

Art. 51

~~Die Besoldung der Lehrkräfte ist im Rahmen der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung auszurichten.~~

Lehrerbesoldu

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 52

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetz

Art. 53

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Gemeindeverwaltung. Sie hat sich insbesondere auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, der besonderen Behörden und der Forstverwaltung zu erstrecken.

Aufgaben

Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung können im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige beigezogen werden. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Art. 54
Geschäftsbericht Über die vorgenommene Geschäfts- und Rechnungsprüfung hat die Geschäftsprüfungskommission sowie die beigezogene Kontrollstelle jährlich bis spätestens 31. Mai zuhanden der Gemeinde-versammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Genehmigung der Jahresrechnung.
Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäfts-prüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevor-stand einen besonderen Bericht erstatten.

III. Departemente

Art. 55
Departemente Die einzelnen Departemente sind:

- Allgemeine Verwaltung
- Öffentliche Sicherheit
- Bildung
- Kultur und Freizeit
- Gesundheit
- Soziale Wohlfahrt
- Verkehr
- Umwelt und Raumordnung
- Land- und Forstwirtschaft
- Finanzen und Steuern

Art. 56
Führung, Ueberwachung und Zuteilung Der Gemeindevorstand führt und überwacht die Departemente.
Er sorgt für die zweckmässige Zuteilung an die einzelnen Vorstandsmitglieder.

IV. Gemeindevermögen

Art. 57

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

Gemeinde-
vermögen

- aus Sachen im Gemeindegebrauch, wie Strassen, Plätze, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB)
- aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Beholzungs- und Weiderechten
- aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in Ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Erteilung von Konzessionen bewirtschaftet werden
- aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde-, das Schulhaus und die Mehrzweckhalle, die Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Sportplätze usw.

Art. 58

Die Gemeinde sorgt durch gute Verwaltung für die ungeschmälernte Erhaltung ihres Vermögens und für die Erzielung des bestmöglichen nachhaltigen Ertrages. Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Verwaltung

Art. 59

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Nutzungstaxen
und
Kostenbeiträge

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die

Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Vorzugslasten

Art. 60

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Gebühren

Art. 61

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benüt-zungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Ver-waltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Steuern

Art 62.

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

V. Bürgergemeinde

Art. 63

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

VI. Kirchgemeinde

Art. 64

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 65

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Dabei ist in allen Fällen die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Bürgergemein

Art. 66

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 30. April 1976. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche ihr widersprechen, aufgehoben.

Kirchgemeind

Art. 67

Die vorliegende *Teilrevision der Verfassung* tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 21.

Art. 67

Inkrafttreten

Die vorliegende *Teilrevision der Verfassung* tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

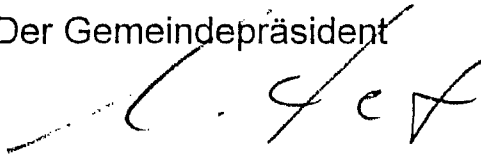
Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom ~~21. Mai 1996~~. 29. November 2002.

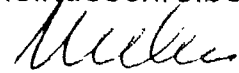
FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindegeschreiber

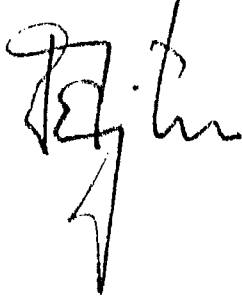


Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 24. MRZ. 2003

RB 395

IM NAMEN DER REGIERUNG

Der Präsident



Der Kanzleidirektor

